Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS)
der Marktgemeinde Konnersreuth
vom **04.09.2015**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Marktgemeinde Konnersreuth mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 03.09.2015 folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS):

Präambel

1Der Markt Konnersreuth ist Träger des einzigen örtlichen Friedhofs. 2Die Trägerschaft ist hoheitlicher Natur (Bestattungshoheitsverwaltung). 3Der Friedhof Konnersreuth ist eine öffentliche Einrichtung, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist. 4Die Benutzungspflicht ergibt sich unmittelbar aus den Art. 1 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG).

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

(1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof mit einem Leichenhaus sowie Leichentransportmittel (Bahrwagen)
2. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal;

(2) 1Bezüglich des erforderlichen Friedhofs- und Bestattungspersonal, nach Abs. 1 Nr. 2 bedient sich der Markt zur Durchführung der Verrichtungen und Leistungen, die nach § 3 hoheitlich durchzuführen sind, im Zuge vertraglicher Beauftragung, eines fachlich, betrieblich und in persönlicher Hinsicht geeigneten sowie zuverlässigen Bestattungsunternehmers. 2Zur Sicherung und Optimierung der Qualität des gemeindlichen Bestattungswesens sind dem Dienstleistungsvertrag die entsprechenden Anforderungen an Bestattungsdienstleistungen nach der EN 15017 zugrunde zu legen.

§ 2
Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,

a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Marktgemeinde hatten oder

b) für die ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder

c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Marktgemeindegebiet tot Aufgefundenen gestattet.

(3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis des Marktes erforderlich.

§ 3
Hoheitliche Verrichtungen

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang hoheitlich angeordnet:

a) Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Urnen bis zur Beisetzung im Leichenhaus, soweit es für die Sicherstellung der Aufgaben nach Art.14 Abs.1 BestG erforderlich ist.

b) Leistungen, die im Zusammenhang mit Erdbestattung sowie Aussegnung stehen, insbesondere:

- das Herrichten des Grabes (Ausheben u. Verfüllen) bzw. Öffnen u. Schließen der Gruft,
- Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes und Einsatz der Sargträger;
  - grundsätzlich werden Sargträger durch das vom Markt beauftragte Bestattungsunternehmen gestellt.
  - Sargträger dürfen auch durch Hinterbliebene bzw. Vereine selbst gestellt werden. Sofern Sargträger durch Hinterbliebene oder Vereine selbst gestellt werden, haben diese in eigener Verantwortung für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- Durchführung der Erdbestattung/Gruftbeisetzung einschl. Versenken des Sarges,
- Ausgrabungen und Umbettungen, einschließlich notwendiger Umsargungen

c) Leistungen, die im Zusammenhang mit der Urnenbeisetzung sowie Wegsegnung stehen, insbesondere

- das Herrichten des Grabes (Ausheben u. Verfüllen) bzw. Öffnen u. Schließen der Gruft, sowie der Urnenkammer und eines Baumurnengrabes,
- Durchführung der Urnenbeisetzung,
- Beförderung innerhalb des Friedhofes und Einsatz der Träger;
  - grundsätzlich werden Träger durch das vom Markt beauftragte Bestattungsunternehmen gestellt.
  - Träger dürfen auch durch Hinterbliebene bzw. Vereine selbst gestellt werden. Sofern Träger durch Hinterbliebene oder Vereine selbst gestellt werden, haben diese in eigener Verantwortung für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- Ausgrabungen und Umsetzungen
- Finalbeisetzung der Asche einer Urnenkammer nach Ablauf der Nutzungszeit in einer zentralen anonymen Aschesammelgruft einschl. Entsorgung der Urnengefäßes.

(3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des/der Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 3a

Nicht hoheitliche Verrichtungen

1Folgende Leistungen werden im privatrechtlichen Verhältnis zwischen den Hinterbliebenen und privaten Bestattungsunternehmen bzw. geeigneten Dritten abgewickelt, insbesondere:

- die Lieferung von Särgen, Sargausstattungen (Sargdecken, Sargtüchern, Sargkissen), Urnen, Überurnen, Kränzen und Blumenschmuck sowie die Sargeinbettung, Sargbedeckung, Grabdekoration und Grabschmuck
- die Leichenversorgung (Reinigen, Ankleiden und Einsargen)
- den Leichentransport außerhalb des Friedhofes
- die Beschaffung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen
- die Vermittlung von Trauerdrucksachen, Todesanzeigen und Danksagungen
- die Aufbahrung der Leichen, insbesondere Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Ausstattung mit Trauerschmuck).
- den Bau von Grüften
- die Errichtung von Grabeinfassungen, Grabsteinen einschließlich des Gravierens und Gestaltens von Grabsteinen, Urnenkammerverschlussplatten und Abdeckplatten der Baumurnengräber

2Die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen sowie örtlichen Satzungsvorschriften müssen hierbei eingehalten werden.

II.
Bestattungsvorschriften

§ 4
Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Benutzungsrecht besteht, so ist dieses nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt fest.

§ 5
Aufbahrung von Leichen

(1) 1Die Leichen werden im Leichenhaus grundsätzlich im geschlossenen Sarg aufgebahrt. 2In Einzelfällen dürfen die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) BestV genannten Angehörigen, im Einvernehmen mit dem beauftragten Bestatter entscheiden, ob der Sarg kurzfristig durch das Friedhofs- und Bestattungspersonal geöffnet wird.

(2) Eine Öffnung des Sarges unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

(3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

(4) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.*****

(5) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden gesonderten im Sektionsraum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.*****

(6) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.*****

§ 6
Ruhezeiten

1Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; entsprechendes gilt auch für Aschenreste. 2Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 7
Umbettungen auf Antrag

(1) 1Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. 2Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) 1Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. 2Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen.

(4) Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III.
Grabstätten

§ 8
Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
a) Kindergräber
b) Einzelgräber
c) Familiengräber
d) Aschenurnengräber
e) Grüfte
f) Urnenkammern ohne Ablagenische in einer Urnenstelenanlage
g) Urnenkammern mit Ablagenische in einer Urnenstelenanlage
h) Baumurnengräber als Urnenerdröhren ab Ende 2023.

(2) [1]Bei Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten wird unterschieden in Normalgräber und Tiefgräber. [2]In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Normalgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen (§ 6) beigesetzt werden. [3]Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich. [4]Urnen darüber können auch innerhalb der Ruhefrist (§ 6) darüber beigesetzt werden.

(3) [1]In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. [2]Es wird unterschieden in Normalgräber und Tiefgräber. [3]Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. [4]In einem Normalgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander; bei Dreifachgräbern drei nebeneinander. [5]In einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen (§ 6); bei Dreifachgräbern höchstens sechs Verstorbene. [6]Erst nach Ablauf beider Ruhefristen (§ 6) für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieser Grabstelle (Grabteil) möglich. [7]Urnen können auch innerhalb der Ruhefrist (§ 6) darüber beigesetzt werden. [8]Auf Antrag kann der Markt in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

§ 9
Größe der Grabstätten, Grabtiefe

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Kindergräber	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m
b) Einzelgräber	Länge 1,80 m	Breite 0,90 m
c) Familiengräber	Länge 1,80 m	Breite 0,90 m je Stelle
d) Aschenurnengräber	Länge 1,20 m	Breite 0,60 m
e) Grüfte	die Maße für Grüfte und besondere Grabplätze werden einzelfallbezogen durch den Markt festgesetzt.	

f) Urnenkammern ohne Ablagenische 0,43 m x 0,43 m

g) Urnenkammern mit Ablagenische 0,43 m x 0,73 m

h) Baumurnengräber-Urnenerdröhre d 30 cm mit Granitbodenplatte 0,40 m x 0,40 m

(2) [1]Die Mindesttiefe des Grabes muss von der Erdoberfläche an

- bei Kindern bis 5 Jahre 1,00 m
- bei Personen über 5 Jahre 1,60 m (Einzel- oder Familiengrab)
- die Beisetzungstiefe für Urnen 0,70 m (in einem Grab)

betragen. [2]Bei dem Baumurnengrab wird keine Mindestbeisetzungstiefe festgesetzt. Diese richtet sich nach den technischen Vorgaben der Urnenerdröhre.

(3) Soweit in einem Grab während der Dauer der Ruhefrist eine weitere Leiche bestattet werden soll, muss bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so bemessen sein, dass die Mindestgrabtiefe nach § 9 Abs. 2 eingehalten wird, (Tiefengrab).

(4) [1]Ein(e) Bestattete(r) darf innerhalb der Ruhefrist nicht tiefer gebettet werden. [2]Innerhalb der Ruhefrist ist somit eine weitere Belegung dieser Stelle mit einer nachfolgenden Leiche darüber grundsätzlich unzulässig. [3]Ein(e) Bestattete(r) bei dem/der die Ruhefrist abgelaufen ist, darf in der Grabstelle entsprechend Abs. 3 tiefer gebettet werden. [4]Die Tieferbettung darf nur durch den Markt bzw. den durch den Markt beauftragten Bestattungsunternehmer (§ 1 Nr. 3) durchgeführt werden.

§ 10
Aufteilungspläne

(1) [1]Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes, verbunden mit einer Gräberdatei. [2]Die in einzelne Gruppen eingeteilten Grabplätze sind fortlaufend nummeriert. [3]Die Anlage der Urnenkammern der Urnenstelen und Baumurnengräber wird in einem separaten Plan geführt.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11
Kindergräber, Einzelgräber

(1) Kindergräber sind Einzelgräber für die Bestattung von verstorbenen Kindern bis 5 Jahren.

(2) Einzelgräber sind Gräber für Verstorbene über 5 Jahre.

§ 12
Familiengräber, Grüfte

(1) Familiengräber sind mehrstellige Einzelgräber, in der Regel zweistellig.

(2) Grüfte sind ausgemauerte Familiengräber.

(3) In den Familiengräbern und Grüften werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Die Bestattung von Nichtangehörigen bedarf der Erlaubnis des Marktes.

(4) Als Angehörige gelten:
   a) Ehegatten,
   b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
   c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(5) Familiengräber können nur mit Erlaubnis des Marktes als Grüfte ausgemauert werden.

§ 13
Aschenurnengräber

(1) Für Urnenbeisetzungen stehen besondere Aschenurnengräber (§ 8 Abs. 1 Buchst. d), sowie die anderen Arten von Gräbern (§ 8 Abs. 1 Buchst. a, b und c) und auch Grüfte (§ 8 Abs. 1 Buchst. e) zur Verfügung.

(2) Urnen können auch in bereits belegten Gräbern oder belegten Grüften beigesetzt werden.

(3) [1]Urnen können grundsätzlich nur unterirdisch beigesetzt werden. [2]Urnen die in der Erde bestattet werden müssen biologisch abbaubar sein. [3]Sätze 1 und 2 gelten nicht für Urnenkammern in Urnenstelen (§ 8 Abs. 1 Buchst. f und g).

(4) [1]In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Grabstelle. [2]Zur Maximalbelegung von Urnenkammern in Urnenstelen siehe § 13 a Abs. 1 Satz 1. [3]Zur Maximalbelegung von Baumurnengräbern in Urnenerdröhren siehe § 13 a Abs. 2 Satz 3.

(5) [1]Mit Ablauf des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte erlischt auch das Recht zur Beisetzung der Aschenurnen. [2]Wird das Benutzungsrecht nicht verlängert, so ist der Markt berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes oder einer zentralen anonymen Aschesammelgruft in würdiger Weise beizusetzen. [3]Die Kosten hierfür tragen die ehemaligen Nutzungsberechtigten.

§ 13 a

Urnenkammern (Urnenstele) und Baumurnengräber (Urnenerdröhre)

(1) [1]Für Urnenbeisetzungen stehen Urnenkammern in Urnenstelen zur Verfügung. [2]In einer Urnenkammer können

a) maximal 2 Schmuck-Urnen je mit maximal 23 cm Durchmesser
b) maximal 4 Standard-Urnen je mit maximal 19,5 cm Durchmesser

beigesetzt werden. [3]Es dürfen keine biologisch abbaubare Urnen in den Urnenkammern beigesetzt werden. [4]Die Ruhezeit richtet sich nach § 6. [5]Sofern nach Ablauf der Ruhezeit keine Verlängerung der Ruhezeit durch die Nutzungsberechtigten gewünscht ist, wird der Markt einen Bestatter mit der finalen Beisetzung der Asche in einer zentralen anonymen Aschesammelgruft und mit der Entsorgung der Urnengefäßes in würdiger Form beauftragen. [6]Die Kosten hierfür tragen die ehemaligen Nutzungsberechtigten

(2) [1]Im Laufe des Jahres 2023 stehen Baumurnengräber (Urnenerdröhren) zu Verfügung. [2]Die Ruhezeit richtet sich nach § 6. [3]In einer Urnenerdröhre eines Baumurnengrabes dürfen innerhalb der Ruhefrist maximal 2 ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit einem Durchmesser von maximal 29 cm beigesetzt werden. [4]In den Urnenerdröhren der Baumurnengräbern dürfen nur Ascheurnen aus kompostierbarem rückstandslos verrottbarem Material verwendet werden; die Beisetzung von sog. Schmuck- oder Über-Urnen ist in der Urnenerdröhre nicht gestattet.

(3) [1]Die Urnenkammern und die Urnenerdröhren bleiben im Eigentum des Marktes Konnersreuth. [2]An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. [3]Der Erwerber erhält ein Nutzungsrecht. [4]Es gelten insbesondere auch § 14 Absätze 1, 2, 3 Satz 1, 4 Satz 1 und Abs. 5, § 15, § 16 und § 17. [5]Urnenkammern oder Baumurnengräber werden nach der Reihe vergegeben.

§ 13 b

Granitabdeckplatten für Urnenkammern und Baumurnengräber sowie deren Gravur

(1) Für die Urnenkammern und für die Baumurnengräber müssen einheitlich die vom Markt Konnersreuth gestellten Granit-Abdeckplatten verwendet werden.

(2) [1]Die Gestaltung, insbesondere die Beschriftung dieser Abdeckplatten erfolgt durch Gravur und muss bezüglich Größe, Farbe, Ausführung, Schriftart sowie Gestaltung einheitlich den Vorgaben der Musterblätter des Marktes entsprechen. [2]Die Musterblätter sind Anlage zu dieser Satzung. [3]Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gravur fachgerecht durchgeführt wird, indem ein geeigneter Steinmetzbetrieb beauftragt wird. [4]Je verstorbener Person kann auf der Granitabdeckplatte maximal der Vorname, der Nachnahme, das Geburtsdatum mit einem Sternchen und das Sterbedatum mit einem kleinen Kreuz eingraviert werden. [5]Je Abdeckplatte ist das Eingravieren eines Symbols in angemessener Größe zulässig, welches pietätvoll

erscheinen und der Würde einer Grabstätte entsprechen muss. [6]Das Anbringen von Bildern, Symbolen und sonstigen Verzierungen als Aufsatz ist nicht zulässig.

(3) Der Markt ist berechtigt unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Abdeckplatten entfernen bzw. austauschen zu lassen, wenn diese nicht entsprechend diesen Vorschriften gestaltet oder angebracht wurden.

§ 13 c
Trauerdekoration Blumenschmuck an Urnenkammern und Baumurnengräbern

(1) Erlaubt ist das Ablegen von Blumen und Trauerdekoration grundsätzlich nur in der zu der jeweiligen Grabkammer gehörenden Nische.

(2) [1]Das Anbringen oder Ablegen von Kunstblumen, Kerzen und sonstiger Trauerdekoration an, neben, vor und auf der Urnenstele oder Abdeckplatte des Baumurnengrabes ist grundsätzlich nicht erlaubt. [2]Verwelkte Blumen sind rechtzeitig zu entfernen. [3]Das Gleiche gilt für die Anbringung von Gegenständen, insbesondere Vasen oder Kerzen und deren Halterungen unmittelbar an den Urnenkammern. [4]Kränze, Gebinde und Blumen nach einer Bestattung dürfen bis 3 Wochen danach vor der Urnenstele bzw. am Baumurnengrab verbleiben sofern sie pietätvoll arrangiert sind und der Würde des Friedhofs entsprechen.

(3) [1]Der Markt ist berechtigt abgelegte oder angebrachte Trauerdekorationen oder verwelkte Blumen außerhalb der vorgesehenen Urnennischen durch das Bauhofpersonal oder von Beauftragten der Gemeinde ohne Rücksprache jederzeit zu entfernen. [2]Blumen und dergleichen werden vor Ort entsorgt. [3]Im Bauhof nicht abgeholte Trauerdekoration wird dort nach einem Monat entsorgt. [4]Eine Kostenerstattung erfolgt nicht. [5]Der Markt behält sich eine Ersatzvornahme vor.

§ 14
Rechte an Grabstätten

(1) [1]Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. [2]An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung, (Grabbenutzungsrechte).

(2) [1]Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen verliehen. [2]Darüber wird dem Benutzungsberechtigten eine Grabstättenurkunde ausgestellt. [3]Bei Anträgen auf Reservierung einer Grabstätte wird das Nutzungsrecht gebührenpflichtig entsprechend § 2 der Friedhofsgebührensatzung auf 10 Jahre vergeben; Reservierungsverlängerungen sind entsprechend Abs. 5 möglich.

(3) [1]Die Dauer des Benutzungsrechts an Grabstätten entspricht der Dauer der Ruhezeit (§ 6). [2]Bei Grüften beträgt sie 30 Jahre.

(4) [1]Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. [2]Hiervon wird der Benutzungsberechtigte rechtzeitig vom Markt verständigt. [3]Das Grabmal (Grabstein und Grabenfassung sowie Zubehör) sind nach Ablauf des Benutzungsrechts vom letzten Berechtigten auf dessen Kosten vom Friedhof zu entfernen, der Grabhügel ist einzuebnen. [3]Die Granitabdeckplatten der Urnenkammer oder des Baumurnengrabes werden den Berechtigten übergeben.

(5) Das Benutzungsrecht wird bei allen Grabstättenarten um 10 Jahre und verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte dies vor Ablauf des Rechts beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt.

§ 15
Übertragung des Grabstättenbenutzungsrechts

(1) 1Der Nutzungsberechtigte kann das Benutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. 2Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.

(2) 1Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Benutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. 2Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

(3) Der Übergang des Nachfolgenutzungsrechts ist dem Markt anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt.

§ 16
Verzicht auf das Grabstättenbenutzungsrecht

1Auf das Benutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. 2Der Verzicht ist dem Markt schriftlich zu erklären.

§ 17
Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1.) 1Das Benutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. 2Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist. 3Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

IV.
Grabmäler und Grabeinfassungen

§ 18
Errichtung von Grabmälern, Genehmigung

1.) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabeinfassungen bedürfen der Genehmigung des Marktes.

2.) 1Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. 2Dem Antrag sind zur Prüfung folgende Unterlagen beizufügen. 3Dazu gehören:

a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschl. Grund- u. Seitenriss Maßstab 1:10;
b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
c) eine Darstellung der Inschriften.

4Soweit es erforderlich ist kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

3.) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

4.) Grabmäler und Grabeinfassungen, die nicht genehmigt sind oder nicht der Genehmigung entsprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 19
Größe der Grabmäler und Grabeinfassungen im Altteil des Friedhofs

1.) 1Grabmäler im Altteil des Friedhofs dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) Grabsteinhöhe Kindergrab inkl. Sockel maximal: 1,20 m über natürlichem Gelände

b) Grabsteinhöhe Einzelgrab inkl. Sockel maximal: 1,50 m über natürlichem Gelände

c) Grabsteinhöhe Familiengrab/Gruft inkl. Sockel maximal: 1,50 m über natürlichem Gelände

d) Grabsteinhöhe Aschenurnengrab inkl. Sockel maximal: 1,20 m über natürlichem Gelände

e) Höhe Holz- oder Eisenkreuz inkl. Sockel maximal: 1,70 m über natürlichem Gelände

f) Breite Grabstein maximal: 0,90 m je Stelle,
wobei die Breite des Grabsteins bei allen Grabarten nicht über die tatsächliche Breite der Grabeinfassung hinausgehen darf.

2Horizontal liegende Steingrabmäler (Grabplatten) sind im Altteil des Friedhofs bei allen Grabarten möglich, wobei diese nicht über die Grabeinfassung hinausragen dürfen.

2.) 1Die Grabeinfassung ist grundsätzlich an die bisherige Grabstelle, situativ orientiert an den Nachbargräbern anzupassen. 2Es gelten folgende Breiten der Grabeinfassungen von Außenkante zu Außenkante gemessen:

a) maximal 0,60 m bei Kindergräbern

b) maximal 0,90 m bei Einzelgräbern

c) maximal 0,90 m bei Familiengräbern/Grüften je Stelle

d) maximal 0,60 m bei Aschenurnengräbern

3Die Länge der Grabeinfassung bemisst sich nach der jeweiligen Grabart (§ 9 Abs. 1).

§ 19 a
Größe der Grabmäler und Grabhügel im Neuteil des Friedhofs

1.) 1Grabmäler im Neuteil des Friedhofs dürfen in der Regel folgende Maße über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten:

a) Grabsteinhöhe Kindergrab inkl. Sockel 1,00 m

b) Grabsteinhöhe Einzelgrab/Familiengrab/Gruft inkl. Sockel 1,20m

c) Grabsteinhöhe Aschenurnengrab inkl. Sockel 1,00 m

d) Höhe Holz- oder Eisenkreuz inkl. Sockel 1,70 m

e) Breite Grabstein 0,90 m je Stelle,
wobei die Breite des Grabsteins bei allen Grabarten nicht über die tatsächliche Sockelbreite hinausgehen darf.

f) Sockelbreite Grabmal Kindergrab 0,60 m

g) Sockelbreite Grabmal Einzelgrab 0,90 m

h) Sockelbreite Grabmal Familiengrab/Gruft	1,40 m
i) Sockelbreite Grabmal Aschenurnengrab	0,60 m

2.) Grabeinfassungen, insbesondere aus Stein, auch mit Bruchsteinen, Kies, Splitt und dergleichen sind im neuen Friedhofsteil nicht vorgesehenen.

3.) 1Auf dem Grab, vor dem Grabmal ist grundsätzlich ein Grabhügel mit einer Höhe von 0,15 m bis maximal 0,20 m vorzusehen. 2Die weiteren Maße betragen in etwa:

a) Grabhügel Kindergräber	Breite 0,60	Länge 1,10 m
b) Grabhügel Einzelgräber	Breite 0,90 m	Länge 1,60 m
c) Grabhügel Familiengräber/Gruft	Breite 1,60 m	Länge 1,60 m
d) Grabhügel Aschenurnengräber	Breite 0,60 m	Länge 1,10 m

3Das Anlegen der Grabhügel erfolgt nach Absprache mit dem Markt vor Ort durch Hinzuziehung eines gemeindlichen Mitarbeiters. 4Hierbei sind die gemeindlichen Schablonen mit den entsprechenden Abmessungen zu verwenden.

§ 20
Gestaltung der Grabmäler

1.) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung und Würde des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

2.) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

3.) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 21
Standsicherheit

1.) 1Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. 2Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

2.) 1Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. 2Ergeben sich augenfällige Mängel an der Standsicherheit, so hat er/sie unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

3.) 1Der Markt ist berechtigt in regelmäßigen Abständen eine Standsicherheitsprüfung der Grabmäler vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. 2Die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden. 3Der Markt kann, wenn er Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. 4Davon unberührt bleibt das Recht des Marktes, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 22
Pflege der Grabstätten

1.) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
2.) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung des Marktes.
3.) [1]Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. in den Containern abzulagern. [2]Auf Mülltrennung (pflanzliche und sonstige Abfälle) ist größte Sorgfalt zu legen.

V.
Ordnungsvorschriften

§ 23
Öffnungszeiten

1.) Der Friedhof darf durch die Besucher nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.

2.) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 24
Verhalten auf dem Friedhof

1.) Jeder Besucher hat sich entsprechend der Zweckbestimmung und Würde des Friedhofes zu verhalten.

2.) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Wege zu befahren,
   ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Rollatoren,
   Rollstühle, Schubkarren und von Markt zugelassene Arbeitsfahrzeuge;
2. Tiere mitzubringen
3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
4. Druckschriften zu verteilen
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten
6. zu rauchen
7. zu lärmen
8. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen
9. Abraum oder Grünabfall der Gräber außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Container abzulegen
10. Abraum oder Grünabfall von außerhalb in den Abfallcontainern auf dem Friedhof zu entsorgen
11. fremde Gräber zu betreten oder sich an Grabsteinen anzulehnen
12. Grabschmuck von fremden Gräbern zu entfernen
13. gemeindliches Gerät (z.B. Gießkannen) außerhalb des Friedhofs zu verbringen
14. Gießwasser zu entnehmen und außerhalb des Friedhofs zu verbringen

3.) Den Anordnungen des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 25
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof*

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

VI.
Schlußvorschriften

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung vorsätzlich zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € (in Worten zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung).

§ 26a
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehender Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, (Art. 27 Abs. 1 Gemeindeordnung –GO-).

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. Art. 27 Abs. 1 GO).

§ 27
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Konnersreuth (Friedhofsgebührensatzung - FBGebS) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Friedhofssatzung vom 03.06.1982 und tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konnersreuth, den 04.09.2015, MARKT KONNERSREUTH, gez., Max Bindl, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, indem sie in der Friedhofsverwaltung des Marktes (Rathaus Konnersreuth, II. Stock Zimmer Nr. 12) zur Einsichtnahme für Jedermann vom **07.09.2015** bis zum 30.09.2015 öffentlich niedergelegt wurde. Gleichzeitig wurde die Niederlegung durch Mitteilung als Anschlag an der Amtstafel im Rathaus bekannt gegeben.

Anbringung/Anschlag am	07.09.2015	
Abnahme der Mitteilung am	30.09.2015	gez. Troesch Unterschrift

Änderungen:

* 1. Änderungssatzung vom 02.07.2021, Inkrafttreten am 06.07.2021

** 2. Änderungssatzung vom 25.07.2022; Inkrafttreten am 01.08.2022